

# Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg  
Ludwigstraße 23  
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0  
Telefax: 0951 85-125

Nr. 10 / 2010 vom 20. Dezember 2010  
E-Mail: [poststelle@lra-ba.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ba.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de)

## Zum Weihnachtsfest und zum neuen Jahr

Schneller als manchem von uns lieb ist, geht das Jahr 2010 zu Ende und Weihnachten steht wieder vor der Tür. Die letzten Tage des Jahres bieten trotz aller Hektik der Vorweihnachtszeit Gelegenheit zur Besinnung, zum Innehalten und zum Rückblick.

Im vergangenen Jahr habe ich an dieser Stelle von der schwierigen Zeit gesprochen, in der sich unser Land befindet. Aber auch davon, dass diese Zeit nicht nur Herausforderungen sondern auch Chancen in sich birgt. Rückblickend kann festgestellt werden, dass wir die Herausforderungen gemeistert und Chancen genutzt haben. Das wurde uns jetzt vom Schweizer Wirtschaftsforschungsinstitut Prognos bestätigt: Im „Zukunftsatlas 2010“ belegt der Landkreis Bamberg bei einem Ranking von allen 412 kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands Platz 69 und zählt damit zu den klaren Gewinnern der Studie.

Auch 2010 sahen wir uns wieder mit vielfältigen Aufgaben konfrontiert. Sie reichen vom Klimaschutz bis zu den Folgen des demographischen Wandels, von der Zusammenarbeit mit der Stadt Bamberg, etwa im Bereich Tourismus bis zu den großen Baumaßnahmen an unseren Schulen und den beiden Krankenhäusern in Burgebrach und Scheßlitz.

Eine Behörde wie das Landratsamt kann sich heutzutage nicht mehr auf das reine Verwalten beschränken, es muss vielmehr die Zukunft aktiv mitgestalten. Zum Jahreswechsel danke ich daher allen, die uns 2010 in Wirtschaft, Politik und Verwaltung dabei unterstützt haben. Ganz besonders möchte ich all jenen danken, die sich ehrenamtlich zum Wohle unseres Landkreises und der Gemeinden eingesetzt haben. Nur mit ihrer Hilfe kann unser Gemeinwesen funktionieren. Wir brauchen möglichst viele Menschen, die nicht nur ihre eigenen Interessen sehen, sondern sich auch dem Allgemeinwohl verpflichtet fühlen. Nur dann wird unsere Heimat lebens- und liebenswert bleiben und die Gesellschaft auch in Zukunft ein humanes Gesicht behalten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein friedvolles Weihnachtsfest und Gesundheit, Glück und Gottes Segen für das Jahr 2011!



Dr. Günther Denzler  
Landrat

### Inhaltsverzeichnis

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe, Landkreis Bamberg  
Seite 94

Verordnung über das Naturdenkmal „2 Linden in Leesten“ vom 06.12.2010  
Seite 94 - 96

Einleiten von Niederschlagswasser und von in Kleinkläranlagen gereinigtem Abwasser aus der Kanalisation des Stadtteiles Thümbach in den Thümbach durch die Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg;  
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens am Thümbach  
Seite 97

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2010  
Seite 97- 98

### **Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe, Landkreis Bamberg**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe am 16. Dezember 2010 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe, Landkreis Bamberg vom 17.12.2010

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende

Änderungssatzung

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe wird wie folgt geändert:

§ 10 (Verbrauchsgebühr) Abs. 3 und 4 wird wie folgt geändert:

- (3) „Die Gebühr beträgt 1,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

### § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Stadelhofen, 17.12.2010

Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Schederndorfer Gruppe  
Eberlein  
Verbandsvorsitzender

---

### **Verordnung über das Naturdenkmal „2 Linden in Leesten“ vom 06.12.2010**

Aufgrund von § 28 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), erlässt das Landratsamt Bamberg folgende Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 176 der Gemarkung Leesten vorhandenen 2 Linden werden unter der Bezeichnung „2 Linden in Leesten“ als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Zur Sicherung der Linden ist auch die Umgebung in einem Umkreis von 10 m unter Schutz gestellt.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte im Maßstab 1 : 2.500 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

#### Schutzzweck

Die in § 1 bezeichneten 2 Linden stellen wegen ihrer besonderen Schönheit und Dominanz eine

wesentliche Bereicherung und Prägung des Ortsbildes dar.

Sie sind deshalb im öffentlichen Interesse zu schützen.

### § 3 Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung (§5) des Landratsamtes Bamberg, untere Naturschutzbehörde, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen könnte.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Die Bäume zu beschädigen, das Wurzelwerk zu verletzen oder sonst das Wachstum zu beeinträchtigen,
2. den Boden zu verdichten,
3. das Einbringen von Pflanzenschutzmitteln im geschützten Bereich,
4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
6. Straßen Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
8. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge, Aufschriften oder Schaukästen anzubringen,
9. Verkaufsbuden oder Zelte aufzustellen,
10. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
11. Sachen im Gelände lagern.

### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
2. die zur Erhaltung des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

### § 5 Genehmigung

- (1) Die nach §3 erforderliche Genehmigung kann von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
  2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutz des Naturdenkmals vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs.3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG entsprechend.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere den Verboten des § 3 Satz 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

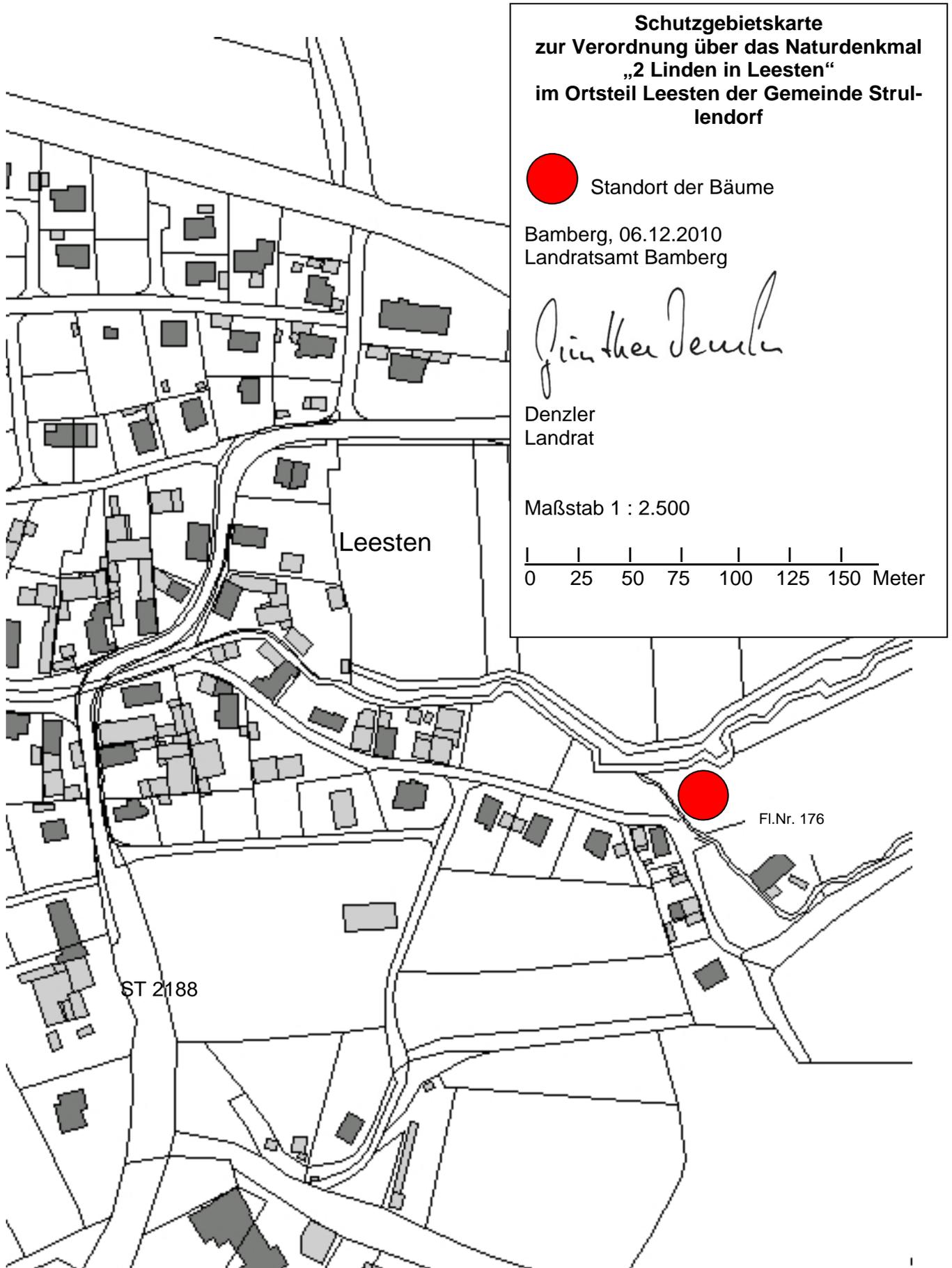
### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 06.12.2010

Landratsamt Bamberg  
Dr. Günther Denzler  
Landrat

Anlage



**Einleiten von Niederschlagswasser und von in Kleinkläranlagen gereinigtem Abwasser aus der Kanalisation des Stadtteiles Thümbach in den Thümbach durch die Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg;  
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens am Thümbach**

Die Stadt Schlüsselfeld erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 30. März 1990, Az. 52-632/1.1, in der Fassung des Bescheides vom 2. April 1991, die wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Thümbaches durch das Einleiten von Abwasser aus der Kanalisation des Stadtteiles Thümbach.

Diese Erlaubnis war befristet erteilt worden und ist mit Ablauf des 28. Februar 2000 erloschen.

Da bereits die damalige Erlaubnis Auflagen zur Vorlage von Planunterlagen und Sanierung eventuell auftretender Schadstellen der Ortskanalisation des Stadtteiles Thümbach enthalten hatte, die die Stadt Schlüsselfeld allerdings bis zum Ablauf der Erlaubnis nicht umsetzte, entschied sich das Landratsamt Bamberg zunächst dazu, keine neue Erlaubnis zu erteilen, um die Einleitung aus der Ortskanalisation zu legalisieren.

Mit Schreiben vom 12. November 2003 wurde ein vom Ingenieurbüro Balling ausgearbeitetes Abwasserentsorgungskonzept von der Stadt Schlüsselfeld beim Landratsamt Bamberg eingereicht. Nach diesem Konzept soll der Stadtteil Thümbach dauerhaft mittels Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik entsorgt werden. Auch der Stadtrat der Stadt Schlüsselfeld beschloss in seiner Sitzung am 16. September 2004, dass die Anwesen des Stadtteiles Thümbach dauerhaft mit Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik entsorgt werden sollen.

Zwischenzeitlich wurden die Kleinkläranlagen im Stadtteil Thümbach bis auf eine Anlage nachgerüstet und die Stadt Schlüsselfeld hat mit Schreiben vom 25. März 2010 unter Vorlage von Planunterlagen die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Einleitung des im Stadtteil Thümbach anfallenden Niederschlagswassers und des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers in den Thümbach beantragt.

Entsprechend der vorgelegten Planung sollen die häuslichen Abwässer in Kleinkläranlagen eingeleitet werden, wo sie einer mechanischen und biologischen Reinigung unterzogen werden müssen. Danach ist vorgesehen, die biologisch behandelten Abwässer zusammen mit dem anfallenden Niederschlagswasser aus Teilbereichen der Ortschaft Thümbach über die bestehende Ortskanalisation

in den Thümbach einzuleiten. Als Ausgleich für die hydraulische Gewässerbelastung wird unterhalb der Ortslage am Thümbach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1115, Gemarkung Schlüsselfeld, ein Regenrückhaltebecken in Erdbauweise erstellt.

Die Errichtung des Regenrückhaltebeckens am Thümbach durch teilweise Dammschüttung und die naturnahe Umgestaltung bzw. die Uferaufweitung des Thümbach stellt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers i. S. d. § 67 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und bedarf grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Für einen Gewässer Ausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage I zum UVPG ist für sonstige Ausbauprojekte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Es ist daher nach § 3 c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat im vorliegenden Fall ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Für den vorliegenden Gewässer Ausbau besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 01.12.2010

Landratsamt Bamberg

---

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2010**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe hat am 18.11.2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom November Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird

nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Laibarös 12, 96167 Königsfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Poxdorfer Gruppe -Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit  
und 615.045 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit  
ab. 966.032 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Laibarös, 02.12.2010

Zweckverband zur Wasserversorgung  
Poxdorfer Gruppe  
Weiß  
1. Vorsitzender

---

Landratsamt  
Dr. Günther Denzler  
Landrat



